



DEUTSCHER AERO CLUB e.V.

Beauftragter des BMV

LUFTSPORTGERÄTE-BÜRO

Lufttüchtigkeitsanweisung

LTA-Nr.: LSG 05-010

Datum der Bekanntgabe: **14.12.2005**

Muster: CT	alle Baureihen	Gerätekenntblatt-Nr.:	61151
CT 2K	alle Baureihen		61151.1
CTSW	alle Baureihen		61151.2

Technische Mitteilung des Musterbetreuers: **TM 4 (TA Nr.10)**

Hauptfahrwerk

Betroffene Werknummern:

Alle

Anlass :

Bruch eines Hauptfahrwerks

Maßnahmen:

Überprüfung gemäß der Technischen Mitteilung des Herstellers. (TM 4)

Termine und Fristen:

gem. TM des Herstellers

Die Maßnahme ist von einer sachkundigen Person durchzuführen.

Die Durchführung ist in den Betriebsaufzeichnungen zu dokumentieren und bei der nächsten Nachprüfung im Nachprüfschein zu vermerken.

Hinweis:

Gemäß § 14 Abs. (2) der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO), darf ein durch die Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) betroffenes Luftfahrtgerät nach dem in der LTA angegebenen Termin außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim DAeC Luftsportgerätebüro, Hermann-Blenk-Str.28, 38108 Braunschweig einzulegen

DAeC Luftsportgerätebüro

R.Hüls